



## Tax News Nr. 01/2021 Februar

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Egal ob Konjunkturstärkungsgesetz 2020, COVID-19-Steuermaßnahmegesetz oder die zahlreichen Novellen und Verordnungen – 2021 steht ganz im Zeichen steuerlicher Neuerungen, über die wir Sie in unserem Newsletter auszugswise informieren.

Auch im Bereich der Personalverrechnung ändert sich 2021 einiges – zu lesen ab Seite 6. Aktuell ist unsere Mobilität Corona-bedingt eingeschränkt, E-Autos und E-Bikes führen ihren Siegeszug fort – die Auswirkungen auf die Sachbezug-Regelungen lesen Sie auf der Seite 7. Ab Seite 9 ist darüber hinaus alles Wissenswerte zu NoVA & Co abgebildet.

Abgerundet wird unser Newsletter durch die neuen SV-Tabellen, die Sie im Anhang finden.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle noch einen Hinweis in eigener Sache: Am liebsten ist uns natürlich der persönliche Kontakt mit Ihnen! Darüber hinaus freuen wir uns aber sehr, wenn Sie sich in den sozialen Netzwerken ([LinkedIn](#) und [Facebook](#) sowie [XING](#)) mit uns vernetzen.

Wie immer freuen wir uns über Ihre Nachrichten und Feedback und wünschen eine anregende Lektüre!

Ihr Team von Rabel & Partner

## Inhalt

<b>Steuerliche Neuerungen 2021</b>	<b>2</b>
<b>Update Corona-Unterstützungen</b>	<b>6</b>
<b>Änderungen in der Personalverrechnung 2021</b>	<b>6</b>
<b>Was Autofahrer 2021 wissen sollten</b>	<b>9</b>
<b>Splitter</b>	<b>11</b>
<b>Termine Februar und März</b>	<b>12</b>
<b>Aktuelles</b>	<b>14</b>
<b>Anhang: Sozialversicherungswerte 2021</b>	<b>15</b>

## Steuerliche Neuerungen 2021

Die steuerlichen Neuerungen sind im Wesentlichen im Konjunkturstärkungsgesetz 2020, im COVID-19-Steuermaßnahmengesetz sowie in zahlreichen Novellen und Verordnungen enthalten. Derzeit liegt ein Initiativantrag für ein 2. COVID-19-Steuermaßnahmengesetz zur Behandlung im Parlament. Über die darin vorgesehene – vor allem zeitliche – Verlängerung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise berichten wir ebenfalls.

### Einkommensteuer

#### *Klarstellungen bei pauschaler Gewinnermittlung für Kleinunternehmer*

Die pauschale Gewinnermittlung wurde bereits mit dem Steuerreformgesetz 2020 ab der Veranlagung für das Jahr 2020 eingeführt. Sie kann von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern für Einkünfte **aus selbständiger Arbeit oder gewerblicher Tätigkeit** in Anspruch genommen werden. Ausgenommen sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.

Für das Jahr 2020 gilt als Anwendungsvoraussetzung, dass die **Umsätze** aus allen Betrieben zusammen **nicht mehr als € 35.000** betragen. Umsätze aus Entnahmen bleiben unberücksichtigt. Wenn die Umsätze eines Jahres nicht mehr als € 40.000 betragen, kann die Pauschalierung trotzdem angewandt werden, wenn der Umsatz im Vorjahr die Grenze von € 35.000 nicht überschritten hat.

Aus Vereinfachungsgründen kann ab dem **Veranlagungsjahr 2021** die Pauschalierung angewendet werden, wenn die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil auch Umsätze erzielt werden, die nicht von der Pauschalierung erfasst sind (z.B. Vermietungseinkünfte) oder zur Normalbesteuerung optiert wurde. Damit bleiben beispielsweise Auslandsumsätze und bestimmte unecht steuerbefreite Umsätze (z.B. Ärzte) außer Betracht. Ab 2021 wird ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb von fünf Jahren toleriert.

Diese Kleinunternehmer können die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 % (ab 2021 höchstens aber € 18.900)** bzw. bei **Dienstleistungsbetrieben mit 20 % des Nettoumsatzes (ab 2021 höchstens aber € 8.400)** ansetzen. Mit der sogenannten Dienstleistungsbetriebe-Verordnung wurden die Branchen veröffentlicht, bei denen der Pauschalsatz von 20 % anzuwenden sind. Darunter fallen z.B. Dienstleistungen im Bereich freiberuflicher und wissenschaftlicher Tätigkeit, der Informationstechnologie, des Unterrichts bzw. Vortragstätigkeit oder Dienstleistungen im sozialen Bereich. Neben den Pauschalsätzen können nur mehr Sozialversicherungsbeiträge sowie Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe zusteht, abgezogen werden. Der Gewinngrundfreibetrag steht ebenfalls zu.

#### *Steuerliche Anerkennung von pauschalen Forderungswertberichtigungen und pauschalen Rückstellungen*

Für nach dem 31.12.2020 beginnende Wirtschaftsjahre können die im UGB-Jahresabschluss gebildeten pauschalen Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten auch steuerlich geltend gemacht werden. Soweit sich die pauschale Wertberichtigung bzw. Rückstellung, auf Forderungen oder Anlässe bezieht, die in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2021 enden, entstanden sind, können die Beträge aber nur über 5 Jahre verteilt abgesetzt werden. Pauschale Drohverlustrückstellungen sind weiterhin ausgeschlossen.

#### *Degressive Abschreibung*

Die degressive Abschreibung in Höhe von bis zu 30 % des jeweiligen Buchwertes kann schon für nach dem 30.6.2020 angeschaffte Wirtschaftsgüter (ausgenommen u.a. Gebäude, immaterielle Wirtschaftsgüter, PKW und Kombi mit einem Emissionswert über 0g/km) geltend gemacht werden.

Die degressive Abschreibung kann aber nur für ab dem 1.7.2020 und vor dem 1.1.2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter **unabhängig** von der in der Unternehmensbilanz gewählten Abschreibungsmethode bzw. -höhe geltend gemacht werden. Danach gilt wieder der Maßgeblichkeitsgrundsatz.

### **Verlängerung von Steuerbegünstigungen trotz Kurzarbeit, Telearbeit oder Quarantäne**

Der **Initiativantrag zum COVID-19-STMG** sieht vor, dass die Sonderregelung zur Gewährung der Pendlerpauschale und die Steuerfreiheit für Zulagen (für Schmutz, Erschwernis und Gefahr) und Zuschläge (für Überstunden), die trotz Homeoffice, Quarantäne, Kurzarbeit gewährt werden, bis **Ende Juni 2021 verlängert wird**. Auch die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler können weiterhin bis 30.6.2021 steuerfrei ausgezahlt werden, auch wenn auf Grund der Corona-Krise keine Einsatztage vorliegen.

### **Körperschaftsteuer**

#### **Zinsschranke für Körperschaften**

Ab dem Jahr 2021 (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden) kann ein **Zinsüberhang** (abzugsfähige Zinsaufwendungen abzüglich steuerpflichtige Zinserträge) nur mehr in Höhe von **bis zu 30 % des steuerlichen EBITDA** abgezogen werden. Allerdings bleibt ein Zinsüberhang jedenfalls bis zu einem Betrag von € 3 Mio (Freibetrag) abzugsfähig. Bei Unternehmensgruppen ist die Zinsschranke beim Gruppenträger auf Grund des zusammengefassten steuerlichen Ergebnisse anzuwenden. Der Freibetrag von € 3 Mio steht nur einmal für die gesamte Gruppe zur Verfügung.

Ein Zinsüberhang, der im laufenden Wirtschaftsjahr nicht abgezogen werden kann, kann auf Antrag unbefristet vorgetragen werden und erhöht die Zinsaufwendungen in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren. Übersteigt 30 % des EBITDA den Zinsüberhang, kann das ungenutzte Zinsabzugspotential auf Antrag 5 Jahre vorgetragen werden.

Ist die Eigenkapitalquote des Unternehmens größer/gleich der Eigenkapitalquote des Konzerns, liegt kein Anwendungsfall der Zinsschranke vor. Ausgenommen sind auch Körperschaften, die nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden, über kein verbundenes Unternehmen verfügen und keine ausländische Betriebsstätte unterhalten. Zinsaufwendungen aus vor dem 17.6.2016 geschlossenen Verträgen bleiben bis zur Veranlagung 2025 außer Ansatz. Aufwendungen für Darlehen, die nachweislich und ausschließlich zur Finanzierung von langfristigen öffentlichen Infrastrukturprojekten innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichen Interesse verwendet werden (ausgenommen Atomkraftwerke und klimaschädliche Infrastrukturprojekte), sind von der Zinsschranke ebenfalls ausgenommen.

### **Umsatzsteuer**

#### **Reparaturdienstleistungen**

Seit 1.1.2021 unterliegen **Reparaturdienstleistungen** einschließlich Ausbesserung und Änderung betreffend **Fahrräder** (inkl. E-Bikes, aber nicht Kraftäder mit Motoreinsatz), **Schuhe, Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche** (z.B. Bettwäsche, Tischdecken, Polsterbezüge, Vorhänge) einem **ermäßigten Steuersatz von 10 %**. Nicht umfasst sind Lieferungen oder Werklieferungen, da der Entgeltanteil für Material dabei mehr als 50 % des Gesamtentgelts ausmacht.

#### **Sonstige Änderungen**

- Seit 1.1.2021 gilt das **Vereinigte Königreich als Drittland** (mit Ausnahme von Nordirland in Bezug auf Waren).
- Für die Lieferung und innergemeinschaftliche Erwerbe von **Schutzmasken** gilt ab dem **23.1.2021 bis 30.6.2021** ein **Umsatzsteuersatz von Null**.
- Die Lieferung, der innergemeinschaftlichen Erwerb und die Einfuhr von COVID-19-In-vitro-Diagnostika, COVID-19-Impfstoffe und eng damit zusammenhängende sonstige Leistungen sind ab 1.1.2021 bis 31.12.2022 echt umsatzsteuerbefreit.
- Der Umsatzsteuersatz für Waren der monatlichen Damenhygiene aller Art wurde ab 1.1.2021 von 20 % auf 10 % reduziert.

- Der ermäßigte **5 %ige Steuersatzes für Gastronomie, Beherbergung, Kunst und Kultur** gilt bis **31.12.2021**. Für Zeitungen und andere periodische Druckwerke sind aber ab 1.1.2021 wieder 10 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- Für **ab dem 15.1.2021** in Österreich erworbene **Kraftstoffe** können Unternehmer aus dem Drittland **keine Vorsteuerrückerstattung** mehr geltend machen.
- **Das E-Commerce-Paket** wird statt 1.1.2021 **erst am 1.7.2021 in Kraft treten**. Betroffen davon sind ua die Erweiterung des One-Stop-Shops, die Abschaffung der Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel, der Wegfall der EUSt-Befreiung für Kleinsendungen unter € 22 und die fiktive Steuerschuldnerschaft für Plattformen.

## Bundesabgabenordnung

### Reform der Finanzverwaltung

Die lang angekündigte Reform der Finanzverwaltung ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten. Aus 40 Finanzämtern wurden zwei Finanzämter (**Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe**), aus 9 Zollämtern wird ein Zollamt Österreich. Hinzu kommt das Amt für Betrugsbekämpfung und der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben. Die Agenden des früheren Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel kommen ins Finanzamt Österreich, wobei die neu eingerichtete Dienststelle Sonderzuständigkeiten innerhalb des Finanzamts diese Aufgaben neben Spendenbegünstigungen und Bodenschätzungen übernimmt. Die Großbetriebsprüfung fällt als selbständige Dienstbehörde völlig weg. Prüfungen werden nun vom Finanzamt für Großbetriebe vorgenommen.

Die Steuerpflichtigen erhalten derzeit Informationsschreiben, in denen auf den Übergang der (unverändert bleibenden) Steuernummer auf die neu eingerichteten Finanzämter aufmerksam gemacht wird.

Mit dem FORG gibt es bei den Finanzämtern keine örtliche Zuständigkeit mehr. Die zwei Finanzämter sind nun für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Sachlich zuständig ist **immer das Finanzamt Österreich**, wenn daher weder der Bundesminister für Finanzen, das Zollamt Österreich oder das Finanzamt für Großbetriebe zuständig ist.

Das **Finanzamt für Großbetriebe** ist dann zuständig, wenn es **persönlich und sachlich** zuständig ist. **Persönliche Zuständigkeit** des Finanzamts für Großbetriebe besteht insbesondere bei:

- Abgabepflichtigen, die einen Gewerbebetrieb, eine Betriebsstätte oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, wenn entweder die beiden zuletzt bekannt gegebenen Umsatzerlöse nach § 189a Z 5 UGB oder die in den beiden zuletzt abgegebenen Umsatzsteuererklärungen erklärten **Umsätze jeweils mehr als € 10 Millionen** überschritten haben
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn die in den beiden zuletzt abgegebenen Umsatzsteuererklärungen erklärten **Umsätze jeweils mehr als € 10 Millionen** überschritten haben
- **Privatstiftungen** im Sinn des PSG, vergleichbare ausländische Einrichtungen; Stiftungen oder Fonds im Sinn des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015
- Abgabepflichtigen, die in einem länderbezogenen Bericht gemäß Verrechnungspreisdokumentationsgesetz angeführt werden
- Abgabepflichtigen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, wenn der Gruppenträger oder zumindest ein Gruppenmitglied in die Zuständigkeit des Finanzamts für Großbetriebe fällt oder seinen Sitz nicht in Österreich hat

**Sachliche Zuständigkeit** des Finanzamts für Großbetriebe ist diesfalls für grundsätzlich alle bundesgesetzlich geregelten Abgaben gegeben, außer

- Abgaben, die durch das Zollamt Österreich zu erheben sind;
- Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- Die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmen, die ihr Unternehmen vom Ausland betreiben und im Inland keine Betriebsstätte haben; die Erteilung einer UID-Nummer erfolgt ausschließlich durch das Finanzamt Österreich;
- Grunderwerbsteuer, Gebühren nach dem Gebührengesetz, diverse Abgaben nach dem Glücksspielgesetz;

Die Durchführung von **Finanzstrafsachen** obliegt seit 1.1.2021 dem Amt für Betrugsbekämpfung. Änderungen ergeben sich daher auch für Selbstanzeigen. Diese können nun entweder beim Amt für Betrugsbekämpfung oder bei einem der beiden Finanzämter eingebracht werden.

Die **Arbeitnehmerveranlagungen** sollen nicht mehr örtlich, sondern chronologisch aufgeteilt werden. Die betrieblichen Veranlagungen sollen jedoch bei den ehemaligen örtlichen Finanzämtern, nunmehr Dienststellen, verbleiben.

**Anbringen und Rechtsmittel**, für die nun das Finanzamt Österreich, das Finanzamt für Großbetriebe oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig sind, können **bis 31.12.2021 weiterhin** rechtskonform unter der Anschrift **der früheren Finanzämter eingebracht** werden.

Abgabenschulden sind auf das **Bankkonto der Dienststelle** (= bisher zuständiges Finanzamt) einzuzahlen. Da aber manche Finanzämter zusammengelegt und zu einer neuen Dienststelle vereint worden sind, muss die Zahlung auf das neue Bankkonto der neuen Dienststelle durchgeführt werden. **Es empfiehlt sich daher eine rasche Kontrolle der richtigen Kontonummer des Finanzamts (Finanzamt für Großbetriebe bzw. Bankverbindung der zuständigen Dienststelle) im eigenen Rechnungswesen.**

### **Neuerungen bei Zahlungserleichterungen**

Die bis 15.1.2021 bestandenen **Stundungen** werden **automatisch bis zum 31.3.2021** verlängert.

Die **Zahlungsfrist** für laufende Abgaben, die im Zeitraum 26.9.2020 bis 28.2.2021 fällig werden, wird **automatisch auf den 31.3.2021 verschoben**.

Für zwischen dem **15.3.2020 und dem 31.3.2021 entstandene Abgabenrückstände** kann zwischen dem 4.3.2021 und 31.3.2021 ein Ratenzahlungsantrag eingebracht werden, der **Raten bis zum 30.6.2022** (somit für 15 Monate) umfassen kann. Ist bis zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Entrichtung nicht möglich, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Ratenzahlung für weitere 21 Monate beantragt werden. Die Stundungszinsen dafür betragen 2 % über dem Basiszinssatz,

somit derzeit **1,38 %**. Für den Zeitraum 15.3.2020 bis 31.3.2021 fallen **keine Stundungszinsen** und **Säumniszuschläge** an.

Für ESt- oder KöSt-Nachzahlungen aus der Veranlagung 2019 und 2020 werden keine Anspruchszinsen vorgeschrieben.

### **Investitionsprämien-gesetz**

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ beläuft sich auf 7 % bzw. 14 % (bei Investitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung und Gesundheit/Life Science) für **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** eines Unternehmens an österreichischen Standorten. Der **Antrag ist zwischen dem 1.9.2020 und 28.2.2021** zu stellen. Die **ersten Maßnahmen sind zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021** (bzw eventuell bis 31.5.2021 – siehe unten) zu setzen. Als erste Maßnahmen sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn zu werten.

**ACHTUNG: Der Initiativantrag zum COVID-19-STMG sieht eine Verlängerung der Frist für die ersten Maßnahmen bis 31.5.2021 vor.**

Die geförderten Investitionen müssen zumindest drei Jahre in einer österreichischen Betriebsstätte belassen werden.

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition muss dann bis längstens 28.2.2022 erfolgen (bei einem Investitionsvolumen von mehr als € 20 Mio bis 28.2.2024). Auch diesbezüglich sind Verlängerungen (um jeweils ein Jahr) geplant.

**Ausgenommen** von der Gewährung der „COVID-19 Investitionsprämie“ sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen sowie aktivierte Eigenleistungen.

Die „COVID-19 Investitionsprämie“ ist **steuerfrei** und führt auch zu keinen Aufwandskürzungen.



## Update Corona-Unterstützungen

Trotz neuerlicher Verhängung eines harten Lockdowns Ende des Jahres 2020 wurde der Anspruch auf Umsatzerersatz nicht verlängert. Dieser konnte letztmalig am 15.1.2021 für den Monat Dezember beantragt werden. Ab Jänner 2021 stehen Unternehmen neben dem Härtefallausgleichsfonds und dem Fixkostenzuschuss 800.000, als neue Zuschussvariante der Verlustersatz (siehe Newsletter vom 22.12.2020) und der Ausfallsbonus zur Verfügung.

Eine erfreuliche Nachricht kommt auch von der EU. Nach langem Drängen – auch des österreichischen Finanzministers – hat die EU-Kommission Ende Jänner angekündigt, den bestehenden Beihilferahmen deutlich auszuweiten. So soll die bisherige Obergrenze von € 800.000 (in Österreich läuft etwa der Fixkostenzuschuss II unter diesem Regime) auf € 1,8 Millionen pro Unternehmen angehoben werden. Ebenfalls angehoben wird der Rahmen für den Verlustersatz. Die Umsetzung bleibt abzuwarten.

### Ausfallsbonus

Laut Information auf der BMF-Homepage sollen für den Ausfallsbonus folgende Eckpunkte gelten:

Jedes Unternehmen, das **mehr als 40 % Umsatzausfall** im Vergleich zum jeweiligen Monatsumsatz aus

2019 hat, kann – auch wenn es im Lockdown nicht geschlossen war – über FinanzOnline eine **Liquiditätshilfe bis zu € 60.000 pro Monat** beantragen. Somit erhalten bei einem entsprechenden Umsatzausfall auch jene Betriebe den Ausfallsbonus, die im November und Dezember 2020 den Lockdown-Umsatzerersatz mangels direkter oder indirekter erheblicher Betroffenheit (im Sinne der jeweiligen Richtlinien) nicht beantragen konnten.

Der Ausfallsbonus beträgt je nach Höhe des Umsatzausfalls bis zu **30 % des Vergleichsumsatzes** und besteht zur **Hälfte (also 15 %) aus dem Ausfallsbonus im engeren Sinne** und zur anderen **Hälfte (15 %) aus einem (optionalen) Vorschuss auf den FKZ 800.000**. Der Ausfallsbonus ist mit **€ 60.000 gedeckelt**.

Die Antragstellung erfolgt jeweils ab dem 16. des kommenden Monats, erstmalig ab dem 16. Februar 2021 für den Jänner 2021. Der Antrag kann durch den Unternehmer selbst über FinanzOnline monatlich gestellt werden. In bestimmten Fällen kann auch rückwirkend für den November und Dezember 2020 ein Ausfallsbonus beantragt werden.

Die entsprechende Richtlinie bleibt abzuwarten.

## Änderungen in der Personalverrechnung 2021

Mit Beginn des Jahres treten einige Neuerungen in der Personalverrechnung in Kraft. Die folgende **Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen** soll Ihnen helfen, den Überblick zu bewahren. Eine Tabelle der **aktuellen Sozialversicherungswerte** finden Sie als **Beilage**.

### Sachbezug für Dienstautos

Abhängig vom CO<sub>2</sub>-Emissionswert nach dem WLTP-Messverfahren kommen bei Erstzulassung in 2021 folgende Sachbezugswerte zum Ansatz:

Sachbezug (gerechnet von den Anschaffungskosten)	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert zum Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	€ max pm
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 138 g/km	€ 960
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 138 g/km	€ 720
0 %	Elektroautos	0 g/km	€ 0

Für auslaufende Serien bleibt der Grenzwert von 118 g/km nach NEFZ auch nach dem 1.4.2020 gültig.

### **Sachbezug für Elektroauto**

Die zahlreichen Vorteile der Anschaffung eines Elektrofahrzeuges reichen derzeit von der € 5.000-E-Mobilitätsprämie und der 14 %igen Investitionsprämie (bei Nichtüberschreitung bestimmter Grenzen) über die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (mit Einschleifregelung für Kosten zwischen € 40.000 und € 80.000) bis zum Entfall der NoVA und der motorbezogenen Versicherungssteuer. Arbeitnehmer genießen zudem den Vorteil, dass **kein Sachbezugswert** für die Privatnutzung des Dienstnehmers anzusetzen ist, da es sich um ein Kraftfahrzeug mit null CO<sub>2</sub>-Ausstoß handelt. Davon ausgenommen sind Hybrid-Fahrzeuge und E-Kfz mit Reichweitenverlängerung.

Für das Abstellen des dienstlichen E-Cars auf dem **Firmenparkplatz** fällt grundsätzlich wie bei allen Fahrzeugen ein **Sachbezug von monatlich € 14,53** an, wenn dieser in einer parkraumbewirtschafteten Zone liegt. Allerdings gibt es Gemeinden, die alle E-Kfz von der Parkgebühr befreien. In diesem Fall entfällt auch der Sachbezug.

Beim Aufladen des E-Fahrzeuges liegt nur dann kein Sachbezug vor, wenn eine Gratis-Ladestation am Abgabeort vorhanden ist. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Ladekosten teilweise, pauschal oder belegmäßig nachgewiesen, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor!

### **Sachbezug für E-Bike**

Für die Zurverfügungstellung eines arbeitgeber-eigenen E-Fahrrades oder E-Kraftrades zur Privatnutzung ist ebenfalls kein Sachbezug anzusetzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit des Pendlerpauschales, auch wenn dies selten vorkommen wird.

### **Die neuen Regelungen für steuerfreie Mahlzeiten**

Der Arbeitgeber hat drei Möglichkeiten, freiwillig das leibliche Wohl seiner nicht in seinem Haushalt aufgenommenen Arbeitnehmer zu unterstützen.

Folgende Leistungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei:

Die **freie oder verbilligte Mahlzeit am Arbeitsplatz** kann ohne betragliche Beschränkung in der eigenen Werksküche oder von einem externen Betrieb (Gastwirt) in den Betrieb geliefert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Teilzeitkräfte, solange die Mahlzeit im Betrieb eingenommen wird. Eine Mitnahme des Essens nach Hause ist abgabepflichtig bzw. begrenzt mit den € 2-Essen-/Lebensmittelgutscheinen. Für im **Home-Office arbeitende Arbeitnehmer bestehen in den Kalenderjahren 2020 und 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie nach Ansicht des BMF keine Bedenken**, wenn Arbeitnehmer die Gutscheine für Mahlzeiten im Wert von bis € 8 pro Arbeitstag einlösen, indem die Speisen in der Gaststätte abgeholt bzw. geliefert und **zu Hause konsumiert** werden. Für die Abgabefreiheit ist Voraussetzung, dass die **Bezahlung mittels der € 8-Essensgutscheine** erfolgt. Ein Kostenersatz durch den Arbeitgeber ist schädlich.

Eine weitere Möglichkeit der abgabefreien Zuwendung von Mahlzeiten besteht über sogenannte **„Restaurantgutscheine/Essensbons“ im Wert bis € 8 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 4,40). Diese sind in Gaststätten, in denen vor Ort gegessen werden kann (COVID-19-Ausnahme für Home-Office 2020 und 2021), einzulösen. Neu ist, dass die Gutscheineinlösung nach Ansicht des BMF kumuliert ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (also auch am Wochenende) – auch für die Verpflegung anderer Personen – erfolgen kann. Wichtig ist jedoch, dass nicht mehr als ein Gutschein pro Arbeitstag ausgegeben wird, wobei die Anzahl der Arbeitstage individuell für jeden Arbeitnehmer zu bestimmen ist.

Für den raschen Hunger zwischendurch gibt es die Möglichkeit der **Lebensmittelgutscheine** im Wert von **€ 2 pro Arbeitstag** (bis 30.6.2020: € 1,10), die u.a. in Lebensmittelgeschäften, Bäcker- und Fleischhauereien oder beim Würstelstand eingelöst werden können. Eine sofortige Konsumation ist nicht erforderlich. Die Verwendung der akkumulierten Beträge an jedem Wochentag ist erlaubt.

Zur leichteren Verwaltung und Abrechnung können alternativ zum Papiergutschein Chipkarte, digitaler Essensbon oder Prepaid-Karte verwendet werden.

## Kostenübernahme für COVID-19 Test

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für den COVID-19-Test des Arbeitnehmers, ist dies steuerfrei. Das gilt auch für Impfungen. Voraussetzung ist, dass dieser Vorteil allen Arbeitnehmern oder einer Gruppe von Arbeitnehmern gewährt wird.

## Pendlerpauschale während Home-Office unverändert

Ein volles Pendlerpauschale steht im betreffenden Ausmaß dann zu, wenn der Arbeitnehmer im Kalendermonat an mindestens elf Tagen von der Wohnung zur Arbeitsstätte fährt. Auch für Teilzeitkräfte, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren, besteht ein Anspruch auf Pendlerpauschale. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales.

Wenn allerdings aufgrund der COVID-19-Krise **Kurzarbeit, Telearbeit oder Dienstverhinderungen** (z.B. Quarantäne) vorliegen und deshalb die Strecke Wohnung-Arbeitsplatz nicht mehr an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird, wird **das Pendlerpauschale im Ausmaß wie vor der COVID-19-Krise im Kalenderjahr 2020 und für Lohnzahlungszeiträume vor dem 1.4.2021 berücksichtigt. Diese Frist wird voraussichtlich bis 30.6.2021 verlängert.**

## Unterhaltsleistungen - Regelbedarfssätze für 2021

Werden Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet, steht ein **Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich € 29,20** (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) zu. In Fällen, in denen **keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die Regelbedarfssätze bezahlt werden, um den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen zu können. Bei nur teilweiser Bezahlung des Unterhalts wird der Unterhaltsabsetzbetrag aliquot gekürzt. Die **monatlichen Regelbedarfssätze** wurden im Juli 2020 angepasst und sind **für steuerliche Belangen für das gesamte Kalenderjahr 2021** heranzuziehen.

## Auslaufen der SV-Beitragsstundung Ende März

Analog zur Regelung mit der Finanzbehörde gilt auch für Beitragsrückstände bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ein zweistufiges Maßnahmenpaket zur Rückführung der offenen Beiträge.

Zunächst die unterschiedliche Einordnung der Zeiträume:

Für Beitragszeiträume **Februar bis April 2020** gilt eine verzugszinsenfreie Beitragsstundung bis zum 31.3.2021. Für Beitragszeiträume **Mai bis Dezember 2020** bestehen individuelle Stundungs- und Ratenvereinbarungen, welche unverändert aufrecht belassen werden können. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, diese Beiträge abweichend von der getroffenen Vereinbarung bis spätestens 31.3.2021 einzuzahlen. Für die Beitragszeiträume **Jänner und Februar 2021** ist es bei Glaubhaftmachung coronabedingter Liquiditätsproblemen möglich, eine Stundung bis 31.3.2021 in Anspruch zu nehmen. Für die Beitragszeiträume **ab März 2021** sind die laufenden Beiträge wieder bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Für den Fall, dass das gesetzliche Zahlungsziel 31.3.2021 nicht erfüllt werden kann, besteht bei Vorliegen coronabedingter Liquiditätsprobleme die Möglichkeit, eine **Ratenzahlung bis längstens 30.6.2022 zu beantragen (Phase 1)**. Sollten „Alt“-Rückstände (Februar 2020 - Februar 2021) zum 30.6.2022 noch unbeglichen sein, kann in einer **2. Phase** eine weitere Zahlungserleichterung um 21 Monate – also **bis maximal 31.3.2024** – beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass 40 % des Altrückstandes inzwischen beglichen sind und im Ratenzahlungszeitraum bis 30.6.2022 kein Terminverlust eingetreten ist. Ausgenommen sind alle Neuverbindlichkeiten aus Beiträgen ab dem März 2021. Die gleichzeitige Entrichtung der laufend anfallenden Beiträge und der Raten ist glaubhaft zu machen.

Die Verzugszinsen für Phase 1 werden temporär um 2 %-Punkte verringert und betragen 1,38 %.

Kindesalter in Jahren	0-3 J	3-6 J	6-10 J	10-15 J	15-19 J	19-28 J
Regelbedarfssatz 2020	€ 212	€ 272	€ 350	€ 399	€ 471	€ 590
<b>Regelbedarfssatz 2021</b>	<b>€ 213</b>	<b>€ 274</b>	<b>€ 352</b>	<b>€ 402</b>	<b>€ 474</b>	<b>€ 594</b>

Tabelle Regelbedarfssätze 2021



## Was Autofahrer 2021 wissen sollten

Die Ökologisierung des Verkehrs bringt erneut ab 1.7.2021 nicht nur eine kräftige Erhöhung des NoVA-Satzes sondern auch eine deutliche Verbreiterung der betroffenen Fahrzeuge durch Miteinbeziehung aller Klein-LKW bis 3,5 t (Transporter) und Kleinbusse. Auch die motorbezogene Versicherungssteuer erhöht sich durch die Einbeziehung des CO<sub>2</sub>-Emissionswertes in die Berechnungsformel.

### NoVA-Erhöhung 2021 ab 1.7.2021 auch für Klein-LKW

Angesichts der deutlichen Verteuerung empfiehlt sich ein genauerer Blick auf die neue Regelung und – soweit sinnvoll – ein Vorziehen des geplanten Autokaufs bzw -Leasings.

Ab 1. Juli 2021 sind nunmehr **alle Kfz zur Personen- und Güterbeförderung bis 3.500 kg** höchstzulässigem Gesamtgewicht (inkl. Pick-ups und leichter Nutzfahrzeuge mit LKW-Zulassung) **NoVA-pflichtig**. Die Regelung für die NoVA knüpft nun nicht mehr an die umsatzsteuerliche Einordnung (kombinierte Nomenklatur), sondern richtet sich nach den in § 3 Kraftfahrzeuggesetz umschriebenen Fahrzeuggruppen. So gehören Pkw und Kombi in die Klasse **M1**, Kfz zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg fallen in die Klasse **N1**.

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bleibt nach der bisherigen Regelung unverändert.

Die Berechnungsformel für die NoVA lautet: **(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in g/km – CO<sub>2</sub>-Abzugsbetrag) : 5 =** Steuersatz in Prozent. Dabei wird seit 2020 von dem nach dem WLTP-Messverfahren für Kraftfahrzeuge bzw dem WMTC-Verfahren für Krafträder ermitteltem kombinierten CO<sub>2</sub>-Ausstoß ausgegangen. Für extern aufladbare Elektro-Hybridfahrzeuge bleibt der gewichtet kombinierte CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Für auslaufende PKW-Serien, deren Ausstoß noch nach dem alten NEFZ-Verfahren ermittelt wird, gilt die alte Rechtslage vor dem 1.1.2020 weiter.

Für stärker motorisierte Benzin- und Dieselfahrzeuge gibt es darüber hinaus einen „Malus-Zuschlag“. Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, deren CO<sub>2</sub>-Ausstoß den Malusgrenzwert übersteigt, erhöht sich der Steuerbetrag um den Malusgrenzwert übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß multipliziert mit dem Malusbetrag (€) je g/km.

Folgende weitere Erhöhungen stehen in den nächsten vier Jahren an:

- Der **CO<sub>2</sub>-Abzugsbetrag** wird für 2021 um drei Punkte auf 112 (PKW) bzw. 165 (LKW) **reduziert**, und wird bis 2025 jährlich um weitere 5 g/km abgesenkt.
- Der bisher gültige **NoVA-Höchststeuersatz wird angehoben**, bei Krafträdern auf 30 % (bisher 20 %), bei Kraftfahrzeugen kontinuierlich von 50 % auf bis zu 80 % im Jahr 2024.
- Der **Malusgrenzwert** beträgt 200 g/km und wird jährlich um weitere 15 g/km bis inklusive 2024 gesenkt.
- Der **Malusbetrag** beläuft sich 2021 auf € 50 und erhöht sich jährlich um jeweils 10 g/km.

	ab 1.7.2021		ab 1.1.2022		ab 1.1.2023		ab 1.1.2024	
	PKW	LKW	PKW	LKW	PKW	LKW	PKW	LKW
CO <sub>2</sub> -Abzugsbetrag	112 g/km	165 g/km	107 g/km	160 g/km	102 g/km	155 g/km	97 g/km	150 g/km
Malusgrenzwert	200 g/km	253 g/km	185 g/km	238 g/km	170 g/km	233 g/km	155 g/km	208 g/km
Malusbetrag 10 g/km	€ 50		€ 60		€ 70		€ 80	
Höchststeuersatz	50 %		60 %		70 %		80 %	

Dadurch erhöht sich die zu bezahlende NoVA für sehr viele Fahrzeuge in Österreich. Sie selbst können die NoVA be- bzw nachrechnen mit dem [NoVA-Rechner des BMF](#).

Die **Übergangsregelung** sieht vor, dass bei einem unwiderruflichen, schriftlichen, vor dem 1.6.2021 abgeschlossenen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug, die Anwendung der bisherigen Regelung möglich ist, wenn der für die Entstehung der Abgabenschuld maßgebende Vorgang zwar nach dem 30.6.2021, jedoch vor dem 1.11.2021 liegt.

Bei Kfz, die aus dem übrigen Unionsgebiet nach Österreich eingeführt und zugelassen werden, ist jene Rechtslage anzuwenden, die im Zeitpunkt der **erstmaligen Zulassung im übrigen Unionsgebiet** gegolten hat. Daher sind diese nur dann NoVA-pflichtig, wenn sie nach dem 1.7.2021 erstmals zugelassen wurden.

Von der NoVA-Pflicht sind folgende Fahrzeuge **ausgenommen**:

- Fahrzeuge mit einem **CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 0 %** (E-Fahrzeug, Wasserstoff),
- **Vorführfahrzeuge** von Fahrzeughändlern,
- Fahrzeuge von Menschen mit **Behinderung**,
- **Einsatzfahrzeuge** (Polizei, Bundesheer, Feuerwehr, ...),
- Oldtimer: Dies sind historische Fahrzeuge bis Baujahr 1955 oder Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind und eine Eintragung in die approbierte Liste der historischen Fahrzeuge des BM für Klimaschutz haben,
- Tageszulassungen,
- Diplomatenfahrzeuge.

**TIPP:** Vor allem Unternehmer der Zustellbranche und Gewerbebetriebe, die leichte Nutzfahrzeuge im Einsatz haben, sollten über eine Erneuerung des Fuhrparks vor dem 1.7.2021 nachdenken. Zum Beispiel steigt die NoVA bei einem Mercedes Benz Sprinter 314 CDI von € 0,- auf € 8.133,-; das entspricht rund einem Drittel des Listenpreises.

Die NoVA für die Anschaffung von stärker motorisierten Kraftfahrzeugen mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß ist jedenfalls vor dem 1.7.2021 deutlich billiger.

### **Neue Berechnung der Kfz-Steuer (motorbezogene Versicherungssteuer) ab 2021**

Die Kfz-Steuer, auch als motorbezogene Versicherungssteuer bekannt, gilt für Fahrzeuge, die ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen aufweisen, und wird bei der Haftpflichtversicherungsprämie gleich mitvorgeschrieben.

Mit dem Steuerreformgesetz 2020 wurde für Neuzulassungen ab dem 1.10.2020 die **Berechnungsmethode geändert**. Neben der Motorleistung in kW (für Pkw) bzw dem Hubraum (bei Motorrädern) wurde **der CO<sub>2</sub>-Emissionswert in die Berechnungsformel aufgenommen**. Die Formel lautet:  $(kW - 65) \times 0,72 + (CO_2\text{-Ausstoß} - 115) \times 0,72 = \text{monatliche Steuer}$ . Ab dem 1.1.2021 erhöht sich die Steuer erneut durch eine Reduzierung sowohl des Abzugspostens für die Leistung in kW als auch des CO<sub>2</sub>-Ausstoß-Abzugsbetrags in der Berechnungsformel. Die **neue Formel** lautet:  $(kW - 64) \times 0,72 + (CO_2\text{-Ausstoß} - 112) \times 0,72 = \text{monatliche Steuer}$ . Dadurch steigt die monatliche Belastung von Neufahrzeugen durch die motorbezogene Versicherungssteuer.

## Splitter

### Regelung für Arbeiten im Home-Office ante portas

Vor wenigen Tagen wurden die Eckpunkte des Home-Office-Gesetzes in einer Pressekonferenz vorgestellt. Aufgrund des hohen Interesses an dieser lang erwarteten Regelung stellen wir Ihnen die angekündigten Punkte im Überblick vor. Die legislative Umsetzung bleibt jedoch abzuwarten.

#### Arbeitsrecht

Eine **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffend Home-Office ist **freiwillig** und kann nicht einseitig angeordnet oder eingefordert werden. Sie muss jedenfalls schriftlich vereinbart werden. Ein **Widerruf** ist von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist aus wichtigem Grund möglich. Sämtliche Bestimmungen des **Arbeitszeit-** und **Arbeitsruhegesetzes** sowie des **Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes** sollen auch im Home-Office ihre Gültigkeit behalten bzw auch hierfür anzuwenden sein. Auch Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.

Arbeitgeber stellen Arbeitnehmern die für die Arbeit im Home-Office erforderlichen digitalen Arbeitsmittel (Datenverbindung, etc.) zur Verfügung. Stattdessen kann die Verwendung von mitarbeiter-eigenen Arbeitsmitteln vereinbart werden. Hierfür wird eine angemessene (Pauschal-)Abgeltung zu leisten sein.

#### Steuerrecht

Die **Bereitstellung von erforderlichen digitalen Arbeitsmitteln** seitens des Arbeitgebers stellt keinen Sachbezug dar. Leistet der Arbeitgeber zur Abgeltung von Mehrkosten des Arbeitnehmers im Home-Office einen Zuschuss (verpflichtend oder freiwillig) soll dieser für 100 Tage à € 3 (Taggeldregelung) steuerfrei erfolgen können (**bis € 300 pro Jahr**

**steuerfrei**). Nicht ausgeschöpfte Teilbeträge aus dieser „Taggeldregelung“ sollen zusätzlich zum allgemeinem Werbungskostenpauschale seitens des Arbeitnehmers im Rahmen der Veranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich soll jeder **Arbeitnehmer** die Möglichkeit erhalten, bei der Veranlagung **Werbungskosten bis zu € 300** für belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für ergonomische Einrichtungen für den Home-Office-Arbeitsplatz abzusetzen. Diese Regelung soll bereits für die Arbeitnehmerveranlagung 2020 gelten, in diesem Fall soll die € 300-Grenze allerdings für 2020 und 2021 zusammen gelten.

#### Unfallversicherung

Mit der Sicherheit am Home-Arbeitsplatz eng verbunden ist der **Unfallversicherungsschutz** des Arbeitnehmers im Home-Office und Wegunfälle. Der Unfallversicherungsschutz wurde bereits im 3. COVID-19-Gesetz geregelt, wonach auch jene **Unfälle als Arbeitsunfall qualifiziert werden, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit im Home-Office ereignen**. Das soll nun ohne zeitliche Befristung gelten.

#### Elektronische Einreichung von Anbringen

Die Möglichkeit, bestimmte Anbringen auch per E-Mail an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wurde **bis 31.3.2021** verlängert. Dabei handelt es sich ua um Herabsetzungsanträge für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen und Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlung.

## Termine Februar und März

15.2.2021

### Registrierkassen Jahresendbeleg

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2020 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einem externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2021** Gelegenheit dazu.

16.2.2021

### Erstmaliger Antrag für den Ausfallsbonus

28.2.2021

### Jahreslohnzettel und weitere Meldungen für Zahlungen 2020

Unternehmer sind verpflichtet, neben den **Jahreslohnzetteln 2020** (Formular L 16) für ihre Dienstnehmer auch Zahlungen an andere Personen für bestimmte Leistungen, die außerhalb eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, elektronisch an das Finanzamt zu melden.

Eine **Meldung nach § 109a EStG** ist für erbrachte Leistungen außerhalb eines Dienstverhältnisses wie von Aufsichtsräten, Stiftungsvorständen, **Vortragenden** oder eines **freien Dienstnehmers** zu erstatten. Diese kann unterbleiben, wenn das Gesamtentgelt (inkl. Reisekostenersätze) für das Kalenderjahr netto nicht mehr als **€ 900** pro Person bzw. Personenvereinigung beträgt. Das Entgelt für jede **einzelne Leistung darf € 450 nicht übersteigen**.

Mitteilungen bei **Auslandszahlungen gem § 109b EStG** betreffen Zahlungen ins Ausland für **Leistungen aus selbständiger Arbeit**, die im Inland ausgeübt wurden (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer). Weiters sind Zahlungen bei **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen, sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im

Inland (z.B. Konsulententätigkeit) zu melden. Diese Regelung zielt auf die Erfassung von Zahlungen ab, unabhängig davon, ob an unbeschränkt oder beschränkt Steuerpflichtige bzw. ob eine Freistellung durch ein DBA vorliegt. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die Zahlung an den einzelnen ausländischen Leistungserbringer **€ 100.000** nicht übersteigt, ein Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen erfolgte oder die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde, die einem zumindest 15 %igen-Steuersatz unterliegt. Bei vorsätzlicher Nichterfüllung droht eine Geldstrafe von bis zu 10 % des zu meldenden Betrags.

28.2.2021

### Meldungen für Sonderausgabenabzug von Spenden, Kirchen- und Pensionsversicherungsbeiträgen

Um die automatische Erfassung von Spenden als Sonderausgabe in der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung zu erlangen, sind **bis zum 28.2.2021** Zahlungen des Jahres 2020 durch die Empfängerorganisation an das Finanzamt zu melden. Dies betrifft nur **Organisationen** mit fester örtlicher Einrichtung im **Inland**. Spender, die ihre Identifikationsdaten (Vorname und Zuname lt. Meldezettel und Geburtsdatum) bei der Einzahlung bekannt geben, stimmen grundsätzlich der Datenübermittlung zu. Abzugsfähig sind nur Spenden an im Gesetz angeführte Einrichtungen (Museen, freiwillige Feuerwehr u.ä.) und durch Bescheid festgestellte begünstigte Spendenempfänger in Höhe von 10 % der Einkünfte (Privatperson) bzw. des Gewinns (Unternehmen) des laufenden Kalenderjahrs. Aufgrund der COVID-19-Krise kann die **10 %-Grenze in den Veranlagungsjahren 2020 und 2021 ausnahmsweise auch auf das Jahr 2019** bezogen werden.

28.2.2021

### **Ende der Antragsfrist für die COVID-19-Investitionsprämie**

Bestimmte Neuanschaffungen des abnutzbaren Anlagevermögens können durch Gewährung eines steuerfreien Zuschusses in Form einer **7 %- (bzw. 14 %) igen Prämie gefördert** werden. Dabei ist zu beachten, dass erste Maßnahmen in Zusammenhang mit der Investition nur im Zeitraum zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden dürfen bzw. müssen. Der Fördertopf wurde inzwischen auf € 3 Mrd. aufgestockt. Obwohl geplant ist, die Frist für das Setzen erster Maßnahmen bis 31.5.2021 zu verlängern (siehe Beitrag zu den steuerlichen Änderungen 2021), muss der Antrag beim aws bis **spätestens 28.2.2021** eingebracht werden.

31.3.2021

### **Jahreslohnzettel (Formular L17) für ausländische Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte**

Die Pflicht ausländischer Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte zum Lohnsteuerabzug im Inland wurde rückwirkend ab 1.1.2020 beseitigt. Gerade in Zeiten des Lockdowns, wo es unfreiwillig zu längerem Verbleib im Home-Office und damit am inländischen Wohnsitz des Arbeitnehmers gekommen ist, wurde klar gestellt, dass dies keine inländische Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers begründet. Dessen ungeachtet hat der ausländische Arbeitgeber dem Finanzamt bis Ende Jänner des Folgejahres eine Lohnbescheinigung (Formular L17) zu übermitteln. Für das Jahr 2020 ist diese Frist bis 31.3.2021 verlängert worden. Alternativ bleibt es dem ausländischen Arbeitgeber unbenommen, bei den in Österreich tätigen Arbeitnehmern freiwillig einen Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

31.3.2021

### **Auslaufen der SV-Beitragsstundung und FA-Zahlungserleichterungen**

Mit Ende des gesetzlichen Zahlungsziels bei Corona-bedingten Beitragsrückständen am 31.3.2021 sollte bei liquiditätsbedingter Nichterfüllung rechtzeitig eine **neue Ratenzahlung (Phase 1)**, die bis längstens 30.6.2022 läuft, **beantragt werden**.

Auch für am Finanzamtskonto zwischen dem **15.3.2020 und dem 31.3.2021 entstandene Abgabenrückstände** kann zwischen dem 4.3.2021 und 31.3.2021 ein Ratenzahlungsantrag eingebracht werden.

31.3.2021

### **Rückerstattung britischer Vorsteuern für 2020**

Rückerstattungsanträge für britische Vorsteuern für das Kalenderjahr 2020 müssen bis **spätestens 31.3.2021** gestellt werden. Dies gilt auch für im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmer, die die Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten beantragen wollen.



## Aktuelles

### Neue VwGH-Rechtsprechung und „DEMPE“-Konzept

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit seinem Erkenntnis vom 27.11.2020 (Ra 2019/15/0162) zu konzernintern an eine Malta-Gesellschaft geflossenen Lizenzzahlungen aufhorchen lassen. „Der VwGH hat unseres Erachtens den im DEMPE-Konzept vertretenen Ansatz bestätigt. Unternehmensgruppen, die IP-Einheiten bereits ausgelagert haben oder ihre Auslagerung planen, sind daher gefordert, diese Strukturen im Lichte dieser Vorgaben zu evaluieren“, betont Hannes Eichinger, Partner bei Rabel & Partner.

Alle Hintergründe im Detail finden Sie [hier](#).



Hannes Eichinger



### Ersetzt der Börsenkurs die Unternehmensbewertung?

Dieser Frage gehen Klaus Rabel und Markus Pellet in ihrem [Artikel im neuen Juve-Magazin](#) nach.

### LL.M. Sanierungsrecht

Anmeldungen zum Masterlehrgang „LL.M. Sanierungsrecht“ von UNI for Life und der Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer GmbH sind noch bis 8. Februar möglich. Seitens Rabel & Partner teilen die Sanierungsexperten Alexander Enzinger und Eva Pucher ihr Wissen mit den Teilnehmern. Noch schnell einen der begehrten Teilnahmeplätze sichern! Alle Infos finden Sie [hier](#).



Alexander Enzinger

## Sozialversicherungswerte für 2021

### Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	-	5.550,00	185,00
Sonderzahlungen <sup>(1)</sup>	11.100,00	-	-
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	-	6.475,00	-
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	-	<b>475,86</b>	-

Beitragsätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
<b>Arbeiter/Angestellte</b>			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 % <sup>(3)</sup>	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>(6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,70 %	3,70 %	4,00 % <sup>(2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>39,35 %</b>	<b>21,23 %</b>	<b>18,12 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
Unfallversicherung	1,20 %	1,20 % <sup>(3)</sup>	-
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 % <sup>(6)</sup>	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,70 %	3,20 %	3,50 % <sup>(2)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>38,35 %</b>	<b>20,73 %</b>	<b>17,62 %</b>
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	-
<b>Entfallende Beiträge für ältere Dienstnehmer</b>			
Für Männer und Frauen, die das 58. LJ vor dem 1.6.2011 vollendet haben (AIV)	- 6,00 %	- 3,00 %	- 3,00 %
M/F ab vollendetem 60. LJ (UV)	- 1,20 %	- 1,20 %	-
M/F ab vollendetem 63. LJ (AIV/IE/UV)	- 7,40 %	- 4,40 %	- 3,00 %
<b>Pensionisten</b>			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %
<b>Geringfügig Beschäftigte</b>			
Arbeiter/Angestellte/Freie Dienstnehmer		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze iHv € 713,79 <sup>(4)</sup>	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen <sup>(5)</sup>
BV-Beitrag ("Abfertigung neu")		17,60 %	14,12 %
Selbstversicherung (Opting In)		1,53 %	-
		€ 67,18 pm	€ 67,18 pm

(1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw. 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.

(2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.790,00: Null, über € 1.790,00 bis € 1.953,00: 1 % und über € 1.953,00 bis € 2.117,00: 2 %.

(3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten.

(4) UV 1,2 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 %

(5) zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage.

(6) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr, bei Männern zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr.

Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in €	gesamt	Dienstgeber	Dienstnehmer
<b>Arbeiter/Angestellte</b>			
monatlich	2.183,92	1.178,26	1.005,66
jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	30.408,40	16.440,16	13.968,24
<b>Freie Dienstnehmer</b>			
monatlich	2.483,16	1.342,27	1.140,89
jährlich (inklusive Sonderzahlungen)	29.797,92	16.107,24	13.690,68

## Sozialversicherungswerte für 2021

### Gewerbetreibende/Sonstige Selbständige (GSVG/FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV <sup>(1)</sup>	475,86	5.710,32	-	-
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	574,36	6.892,32	6.475,00	77.700,00
ab dem 3. Jahr - KV	475,86	5.710,32	6.475,00	77.700,00
ab dem 3. Jahr - PV	574,36	6.892,32	6.475,00	77.700,00
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit und ohne andere Einkünfte <sup>(2)</sup>	475,86	5.710,32	6.475,00	77.700,00

**Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage** (bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2021):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt. Steuerbescheid 2018  
 + in 2018 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge  
 = Summe  
 x 1,086 (Inflationsbereinigung)  
 : Anzahl der Pflichtversicherungsmonate

(1) Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw. Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv 460,66 pm fix, d.h. es erfolgt keine Nachbemessung.

(2) Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt seit 2016.

Beitragssätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 10,42	€ 10,42	€ 10,42
Krankenversicherung	6,8 %	-	6,8 %
Pensionsversicherung	18,50 % <sup>(1)</sup>	20,00 % <sup>(1)</sup>	18,50 % <sup>(1)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>25,30 %</b>	<b>20,00 %</b>	<b>25,30 %</b>
<b>BV-Betrag (bis Beitragsgrundlage)</b>	<b>1,53 %</b>	<b>freiwillig</b>	<b>1,53 %</b>

Mindest- und Höchstbeiträge (inklusive UV, MIT BV-Beitrag) in €	vorläufige Mindestbeitragsgrundlage		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
<b>Gewerbetreibende</b>				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr	156,32	1.875,84	1.247,94	14.975,28
ab dem 3. Jahr	156,32	1.875,84	1.747,67	20.972,04
<b>Sonstige Selbständige</b>				
mit und ohne andere Einkünfte	138,09	1.657,08	1.747,67	20.972,04

<sup>(1)</sup> Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Personen, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr, bei Männern zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr.

## Kammerumlage 2

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,37 %	0,42 %	0,39 %	0,41 %	0,38 %	0,38 %	0,39 %	0,37 %	0,34 %

## Ausgleichstaxe 2020

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm/25 Dienstnehmer	€ 271	€ 381	€ 404

## Tax News Nr. 01/2021 Februar

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der Rabel & Partner GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. Rabel & Partner GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Fotos: [Marija Kanizaj](#), [Rabel & Partner](#)